

S.-H. Gemeindetag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

Empfänger
der SHGT – info – intern
- Ämter
- Gemeinden
- Zweckverbände
im Verbandsbereich des SHGT

24105 Kiel, 03.03.2021

Reventlouallee 6/ II. Stock
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Telefon: 0431 570050-50
Telefax: 0431 570050-54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Aktenzeichen: 53.40.01 Bü/Pe
Zuständig: Herr Bülow
Telefon/Durchwahl: 50

SHGT - info-intern Nr. 99/21

Coronavirus: Aktuelle Informationen

- **Beschlüsse der Bundesregierung und der Ministerpräsidenten**
- **Ankündigungen der Landesregierung zu Maßnahmen ab 8. März 2021**
- **Bescheinigung zur Impfberechtigung: Personal an Grundschulen und Kitas**
- **Verlängerte Beförderungsverbote für Einreisen aus Virusvarianten-Gebieten**

Beschlüsse der Bundesregierung und der Ministerpräsidenten

Die Bundeskanzlerin und die Ministerpräsidenten haben sich am 3. März 2021 über das weitere Vorgehen zum Coronavirus verständigt. Ein entsprechender Beschluss ist diesem info - intern als **Anlage 1** beigefügt. Wichtigste Themen des Beschlusses sind

- die Verlängerung der geltenden Einschränkungen bis zum **28. März 2021**
- davon abweichend konkrete **Öffnungsschritte ab dem 8. März 2021**
- ein **Stufenplan** für nachfolgende Öffnungsschritte abhängig vom Inzidenzwert der Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner in den letzten sieben Tagen
- die Ergänzung der nationalen Teststrategie um **kostenlose Schnelltests** für alle Bürger sowie um **Selbsttests** zur Eigenanwendung
- eine Weiterentwicklung der **Impfstrategie**
- Weitere Maßnahmen und Beschlüsse (u.a. für Arbeitgeber, Reiseverkehr)

Die nächste Besprechung der Bundesregierung und der Länder findet am 22. März 2021 statt.

Im Einzelnen sind aus dem Papier folgende Verabredungen und Beschlüsse hervorzuheben:

Verlängerung der geltenden Einschränkungen bis zum 28. März 2021

Die bestehenden Einschränkungen des öffentlichen und privaten Lebens werden im Prinzip bis zum 28. März 2021 verlängert.

Öffnungsschritte ab dem 8. März 2021

Davon abweichend werden ab 8. März 2021 folgende Öffnungsschritte geregelt:

- Private Zusammenkünfte werden mit einem weiteren Haushalt ermöglicht (bisher eine weitere Person), jedoch insgesamt maximal fünf Personen. Dabei werden Kinder bis 14 Jahre nicht mitgezählt. Paare gelten stets als ein Haushalt. Weitere Erleichterungen oder auch Verschärfungen davon sind regional abhängig von der Inzidenz möglich.
- Buchhandlungen können mit Hygienekonzepten und einer Begrenzung der Kundenzahl auf eine Person pro 10 qm für die ersten 800 qm Verkaufsfläche und einem weiteren für jede weiteren 20 qm wieder öffnen.
- Weitere Dienstleistungen mit Körperkontakt werden zugelassen, allerdings unter der Voraussetzung eines tagesaktuellen Schnell- oder Selbsttests für den Kunden und eines Testkonzepts für das Personal, wenn nicht dauerhaft eine Maske getragen werden kann.
- Fahrunterricht wird unter den gleichen Bedingungen wie körpernahe Dienstleistungen wieder zugelassen (ebenso Flugschulen).

Stufenplan für nachfolgende Öffnungsschritte

Es wird ein Stufenplan mit konkret beschriebenen **5 Öffnungsschritten** festgelegt, die durch die Länder entweder landesweit oder regional geregelt werden können.

Verabredet wird zu diesem Stufenplan eine sogenannte **Notbremse**: Steigt der Inzidenzwert an drei aufeinanderfolgenden Tagen auf über 100, treten ab dem dem zweiten darauffolgenden Werktag wieder die Regeln in Kraft, die bis zum 7. März, also in dieser laufenden 9. Kalenderwoche gegolten haben.

Die fünf Öffnungsschritte des Stufenplans sehen wie folgt aus:

- **Erster Öffnungsschritt**: Als solcher werden die seit dem 1. März 2021 geltenden Öffnungsschritte in den Stufenplan eingeordnet.
- **Zweiter Öffnungsschritt**: Als solcher werden die oben beschriebenen, ab dem 8. März 2021 vorgesehenen Öffnungen eingeordnet.
- **Dritter Öffnungsschritt**: der dritte Öffnungsschritt enthält je nach Inzidenzwert zwei unterschiedliche Stufen und ist ebenfalls ab dem 8. März 2021 möglich:
 - Bei einem stabilen oder sinkenden Inzidenzwert von unter 100 Neuinfektionen sind folgende Öffnungen vorgesehen:
 - Öffnung des Einzelhandels für sogenannte Terminshopping-Angebote („Click and meet“) mit vorheriger Terminbuchung und Kontakterfassung
 - Öffnung von Museen, Galerien, zoologische und botanische Gärten sowie Gedenkstätten mit vorheriger Terminbuchung und Kontakterfassung
 - Individualsport mit maximal 5 Personen aus 2 Haushalten und Sport in Gruppen von bis zu zwanzig Kindern bis 14 Jahren im Außenbereich auch auf Außensportanlagen.
 - Bei einem weiteren Unterschreiten des Inzidenzwertes von 50 sind folgende Erweiterungen dieser Öffnungsschritte vorgesehen, die bei Überschrei-

ten der Inzidenz von 50 wieder rückgängig gemacht werden:

- Öffnung des Einzelhandels mit einer Begrenzung von einem Kunden pro 10 qm für die ersten 800 qm Verkaufsfläche und einem weiteren für jede weiteren 20 qm
 - Verzicht auf die Terminbuchung bei Museen, Zoos usw.
 - kontaktfreier Sport in kleinen Gruppen (max. 10 Personen) im Außenbereich.
- **Vierter Öffnungsschritt:** Der vierte Öffnungsschritt erfolgt frühestens zwei Wochen nach dem dritten Öffnungsschritt (also ab 22. März), wenn sich der Inzidenzwert 14 Tage lang nicht verschlechtert hat. Auch der vierte Öffnungsschritt wird in zwei Stufen beschrieben:
 - Bei einem stabilen oder sinkenden Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen sind folgende Öffnungsschritte vorgesehen:
 - Die Öffnung der Außengastronomie (mit vorheriger Terminbuchung, Kontakterfassung und tagesaktuellem Schnell- oder Selbsttest, wenn an einem Tisch Personen aus mehreren Hausständen sitzen)
 - Öffnung von Theatern, Konzert- und Opernhäusern sowie Kinos (Voraussetzung: tagesaktueller Schnell- oder Selbsttest)
 - kontaktfreier Sport im Innenbereich sowie Kontaktsport im Außenbereich (Voraussetzung: tagesaktueller Schnell- oder Selbsttest)
 - Bei einem Inzidenzwert von unter 50 Neuinfektionen werden diese Öffnungsschritte dadurch erleichtert, dass auf die vorherige Terminbuchung und die tagesaktuellen Schnell- oder Selbsttests verzichtet wird.
 - **Fünfter Öffnungsschritt:** Der fünfte Öffnungsschritt erfolgt frühestens zwei Wochen nach dem vierten Öffnungsschritt (also ab 5.4.21), wenn sich der Inzidenzwert 14 Tage lang nicht verschlechtert hat. Auch der fünfte Öffnungsschritt wird in zwei Stufen beschrieben:
 - Bei einem stabilen oder sinkenden Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen sind folgende Öffnungsschritte vorgesehen:
 - Öffnung des Einzelhandels mit einer Begrenzung von einem Kunden pro 10 qm für die ersten 800 qm Verkaufsfläche und einem weiteren für jede weiteren 20 qm
 - kontaktfreier Sport im Innenbereich, Kontaktsport im Außenbereich (ohne Testerfordernis)
 - Bei einem Inzidenzwert von unter 50 Neuinfektionen sind folgende weitergehende Öffnungsschritte zusätzlich vorgesehen:
 - Freizeitveranstaltungen mit bis zu 50 Teilnehmern im Außenbereich
 - Kontaktsport in Innenräumen

Über eventuelle weitere Öffnungsschritte soll in der nächsten Sitzung erneut zwischen Bund und Länder beraten werden.

Kostenlose Schnelltests für alle Bürger, Schüler und Beschäftigte

Zur Teststrategie wurden folgende Beschlüsse gefasst, die bis Anfang April schrittweise umgesetzt werden sollen:

- „Allen asymptomatischen Bürgern wird mindestens einmal pro Woche ein kostenloser Schnelltest einschließlich einer Bescheinigung über das Testergebnis in einem von dem jeweiligen Land oder der jeweiligen Kommune betriebenen Testzentrum, bei von dem jeweiligen Land oder von der jeweiligen Kommune beauftragten Dritten oder bei niedergelassenen Ärzten ermöglicht. Die Kosten über-

nimmt ab dem 8. März der Bund.“

- Neben dem Personal in Schulen und Kinderbetreuung (in Schleswig-Holstein bereits umgesetzt, siehe zuletzt info-intern Nr. 84/21) sollen auch alle Schüler pro Präsenzwoche das Angebot von mindestens einem kostenlosen Schnelltest erhalten. Soweit möglich soll eine Bescheinigung über das Testergebnis erfolgen. Dieses sollen die Länder finanzieren.
- Die Unternehmen sollen als gesamtgesellschaftlichen Beitrag ihren in Präsenz Beschäftigten pro Woche das Angebot von mindestens einem kostenlosen Schnelltest machen. Eine rechtliche Verpflichtung ist nicht vorgesehen.
- Bund und Länder weisen eindringlich darauf hin, dass ein positiver Schnell- oder Selbsttest eine sofortige Isolation und zwingend einen Bestätigungstest mittels (molekularbiologischem) PCR-Test erfordert. Ein solcher PCR-Test kann kostenlos durchgeführt werden.

Näheres dazu, wie die Testangebote für die Bevölkerung organisiert werden sollen, liegt uns trotz bereits in der vergangenen Woche erfolgter Nachfragen unsererseits weder seitens des Bundes noch seitens des Landes vor. Auf info-intern Nr. 84/21 und Nr. 94/21 wird verwiesen.

Zur Teststrategie sind in dem Beschluss außerdem folgende grundlegende Aussagen von Bedeutung. Schnell- und Selbsttests werden in dem Beschluss dabei quasi gleich behandelt:

- Schnell- und Selbsttests sind mit guter Genauigkeit in der Lage festzustellen, ob jemand aufgrund einer akuten COVID-19-Infektion aktuell ansteckend ist.
- Die Aussagekraft des Schnell- bzw. Selbsttest sinkt jedoch nach einigen Stunden deutlich ab.
- Insofern können Schnelltests tagesaktuell zusätzliche Sicherheit bei Kontakten geben.
- Der Effekt ist dabei umso größer, je mehr Bürgerinnen und Bürger sich konsequent an dem Testprogramm beteiligen. Bund und Länder wollen erproben, wie durch die deutliche Ausweitung von Tests Öffnungsschritte auch bei höheren 7-Tage-Inzidenzen von über 35 Neuinfektionen möglich werden.

Der Durchführung von Schnell- und Selbsttests kommt den Beschlüssen zufolge folgende rechtlich bindende Bedeutung zu:

- Sie sind Voraussetzung für die Zulassung bestimmter körpernahe Dienstleistungen ab 8. März.
- Sie sind im vierten Öffnungsschritt oberhalb einer Inzidenz von 50 Neuinfektionen Voraussetzung für den Besuch der Außengastronomie sowie von Theatern, Konzert- und Opernhäusern oder Kinos.
- Sie sind im vierten Öffnungsschritt oberhalb einer Inzidenz von 50 Neuinfektionen Voraussetzung für den kontaktfreien Sport im Innenbereich sowie Kontaktsport im Außenbereich.

Weiterentwicklung der Impfstrategie

- Ab der zweiten Märzwoche sollen die Länder auch ausgewählte niedergelassene Ärzte mit der Impfung beauftragen.
- Ende März/Anfang April ist der Übergang in die nächste Phase der Nationalen Impfstrategie vorgesehen. Dann sollen die haus- und fachärztlichen Praxen umfassend in die Impfkampagne eingebunden werden.

- Die Impfzentren und mobilen Impfteams werden parallel weiter benötigt.
- Termine in den Impfzentren sollen weiter strikt nach geltender Priorisierung vergeben werden. Die Priorisierung der Coronavirus-Impfverordnung gilt auch für die Impfungen in den Arztpraxen als Grundlage.
- In einem weiteren Schritt werden die Unternehmen im Laufe des zweiten Quartals verstärkt in die Impfkampagne eingebunden.
- Die Erstimpfungen sollen dadurch beschleunigt werden, dass weniger Impfdosen für die Zweitimpfung zurückbehalten werden und die Intervalle zwischen beiden Impfungen im zulässigen Rahmen verlängert werden.

Weitere Maßnahmen und Beschlüsse (u.a. für Arbeitgeber, Reiseverkehr)

- Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (wesentliche Maßnahmen: Home-Office, qualifizierte Masken für die Mitarbeiter, Kontaktreduzierung, siehe info - intern Nr. 25/21, bisher befristet bis zum 15. März 2021) wird bis zum 30. April 2021 verlängert.
- Der Bund erstattet den Ländern und Kommunen ihren Anteil an dem im Jahr 2021 einmalig gezahlten Kinderbonus in Höhe von 150 Euro für jedes kindergeldberechtigende Kind. Der genaue Weg ist noch offen.
- Bund und Länder appellieren an die Bürger, weiterhin auf nicht zwingend notwendige Reisen im Inland und ins Ausland zu verzichten.
- Es soll eine bundeseinheitliche elektronische Form der Kontaktnachverfolgung geben (in Form einer App).
- Es wird ein hälftig von Bund und Ländern finanzierter Härtefallfonds für die von den bisherigen Hilfen nicht erfasste Fälle aufgelegt.

Ankündigungen der Landesregierung zu Maßnahmen ab 8. März 2021

Im Zusammenhang mit den oben genannten Beschlüssen von Bund und Ländern hat die Landesregierung nach der Tagung für die geltenden Maßnahmen ab 8. März 2021 Folgendes angekündigt:

- Schleswig-Holstein wird grundsätzlich landeseinheitliche Regelungen treffen.
- Die Lockerung der Kontaktbeschränkungen wird so umgesetzt, wie zwischen Bund und Ländern beschlossen.
- Der Buchhandel wird geöffnet.
- In welcher Form der übrige Einzelhandel geöffnet wird (click and meet oder normale Öffnung mit Begrenzung der Kundenzahl), wird im Laufe des 4. März entschieden.
- Fahrunterricht und körpernahe Dienstleistungen werden nach den Vorgaben des Beschlusses von Bund und Ländern zugelassen.
- Museen und Gedenkstätten werden geöffnet.
- Eine weitere Öffnung gibt es auch beim Sport.

Details dazu werden am 4. März durch das Land bekanntgegeben und bis zum Ende der Woche durch Änderung der Corona-Bekämpfungsverordnung umgesetzt.

Bescheinigung zur Impfberechtigung: Personal an Grundschulen und Kitas

Mit info-intern Nr. 95/21 hatten wir darüber informiert, dass die zur Corona-Impfung in der zweiten Prioritätengruppe Berechtigten („hohe Priorität“ gemäß § 3 der Corona-

Impfverordnung des Bundes) ab dem 9. März 2021 Impftermine buchen können, soweit sie unter 65 Jahren sind. Dies betrifft unter anderem Personen, die in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege, Grundschulen, Förderzentren, Obdachlosenunterkünften sowie Asylbewerber- oder Flüchtlingsunterkünften tätig sind und Personen, die in Obdachlosenunterkünften oder Asylbewerber-/ Flüchtlingsunterkünften untergebracht sind.

Für diese und weitere Personengruppen hat das Gesundheitsministerium nunmehr das Formular für eine entsprechende Bescheinigung zur Verfügung gestellt, die von den Arbeitgebern der genannten Personenkreise oder den Einrichtungen ausgefüllt werden kann. Diese Bescheinigung ist als **Anlage 2** beigefügt.

Außerdem sind in dieser Prioritätengruppe je zwei Kontaktpersonen von nicht in einer Einrichtung befindlichen pflegebedürftigen Personen der Prioritätengruppe 2 sowie zwei Kontaktpersonen Schwangerer impfberechtigt. Auch dafür hat das Ministerium ein Formular bereitgestellt, das sowohl von der pflegebedürftigen/schwangeren Person als auch von der ernannten Kontaktperson auszufüllen ist. Dieses Formular ist als **Anlage 3** beigefügt.

Korrektur zu info-intern Nr. 95/21: In diesem Zusammenhang war der in info-intern Nr. 95/21genannte Link zum Buchungsportal für Impftermine leider fehlerhaft. Der korrekte Link lautet: www.impfen-sh.de

Eine korrigierte Fassung des info-intern Nr. 95/21ist im Mitgliederbereich unserer Homepage www.shgt.de bereitgestellt.

Verlängerte Beförderungsverbote für Einreisen aus Virusvarianten-Gebieten

Das Bundesgesundheitsministerium hat am 3. März 2021 die Geltungsdauer der Coronavirus-Schutzverordnung vom 29. Januar 2021 bis zum 17. März 2021 verlängert. Bisher war diese bis zum 3. März 2021 befristet. Auf Grundlage dieser Verordnung besteht ein Beförderungsverbot für Einreisen aus einem Virusvarianten-Gebiet nach Deutschland (siehe info - intern Nr. 74/21 und Nr. 49/21).

- Ende info-intern Nr. 99/21 -

Anlagen